

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des am 29. Januar 1951 zwischen dem Landwirt Otto H. [REDACTED] in A. [REDACTED], Kreis P. [REDACTED] und dem Kaufmann Theodor H. [REDACTED] in P. [REDACTED] abgeschlossenen gerichtlichen Vergleichs

Beteiligte:

1. Kaufmann Theodor H. [REDACTED], P. [REDACTED], Am S. [REDACTED],
Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch die Rechtsanwälte von [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED], C. [REDACTED], T. [REDACTED] -
2. Landwirt Otto H. [REDACTED], A. [REDACTED] Kreis P. [REDACTED],
Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,
- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] I, [REDACTED] und
[REDACTED] II, C. [REDACTED], T. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock in der Sitzung vom 15. Februar 1963 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Celle vom 13. November 1962 wird auf Kosten des Antragsgegners als unzulässig verworfen, der dem Antragsteller dessen außergerichtliche im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 21 120 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beteiligten führten im Jahre 1950 vor den Landwirtschaftsgerichten einen Rechtsstreit über die Auslegung eines Vergleiches, der am 11. Mai 1949 von ihnen geschlossen worden war und den Antragsteller verpflichtete, dem Antragsgegner 5 Morgen Land zu übertragen. Es kam unterm 29. Januar 1951 vor dem Berichterstatter des Oberlandesgerichts (Beschwerdegerichts) erneut zu einem Vergleich, der die Verpachtung der 5 Morgen Land an den Antragsteller auf 12 Jahre (bis 1. Oktober 1960) und für den Antragsteller ferner ein "Rückkaufsrecht" zu einem angemessenen Preise vorsieht, ausübbar nach Beendigung der Pachtzeit. Der Antragsteller machte das Recht im September 1960 geltend und erhob, da der Antragsgegner einen Verkauf ablehnte, Auflassungsklage vor dem Prozeßgericht. Der Antragsgegner wandte dort unter anderm ein, der Vergleich vom 29. Januar 1951 sei landwirtschaftsrechtlich nicht genehmigt worden. Nunmehr genehmigte auf Antrag des Antragstellers das Oberlandesgericht mit dem angefochtenen Beschluß den durch Ausübung des Rückkaufrechtes zustandegekommenen Kaufvertrag zum Preise von 21 120 DM.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie aber vom Beschwerdegericht nicht zugelassen ist, ist sie gemäß § 24 Abs. 2 LwVG nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von der in der Beschwerdebegründung angeführten Entscheidung des Kammergerichts abgewichen ist und der angefochtene Beschluß darauf beruht (a) oder wenn es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelt (b). Beides ist zu verneinen.

a) Der Beschluß des Kammergerichts (WM 1956, 1361) befaßt sich mit der Frage, ob die Vernehmung eines Zeugen in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgelehnt werden darf, weil der Zeuge von vornherein unglaubwürdig sei. Diese Frage

- 3 -

stand im vorliegenden Verfahren nicht zur Debatte. Von einer Abweichung kann daher keine Rede sein. Überdies kam es auf den Beweisantrag, den die Rechtsbeschwerde im Auge hat (der Antragsteller habe im Frühjahr 1962 einen Preis von 14 DM für einen Quadratmeter Land erzielt) gar nicht an, weil die Preise vom 1. Oktober 1960 entscheidungserheblich waren und nicht jene vom Jahre 1962.

b) Der Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten ist gegeben, wenn streitig ist, ob ein ordentliches Gericht oder eine andere Stelle zu entscheiden hat. Die Rechtsbeschwerde trägt nun selbst nicht vor, daß eine andere Stelle den Vergleich hätte genehmigen müssen; sie meint vielmehr, eine Stelle, die über den Genehmigungsantrag zu entscheiden hätte, sei nicht mehr vorhanden. Sie übersieht dabei, daß nach § 32 Abs. 3 GrdstVG auf Verträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt zur Genehmigung vorgelegt werden, die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung finden, daher zur Genehmigungserteilung weiterhin die Landwirtschaftsbehörden und Landwirtschaftsgerichte berufen sind. Demnach liegt in Wahrheit ein Streit über die Unzulässigkeit des Verfahrens nicht vor. Das ist auch dann der Fall, wenn man annehmen wollte über den Genehmigungsantrag hätte zunächst die zuständige Landwirtschaftsbehörde (§ 6 GrdstVG) entscheiden müssen. Denn es ginge dann nur um die Frage, ob das Gericht sofort oder erst nach Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde angerufen werden kann. Das ist für den Fall bereits ausgesprochen, daß das Landwirtschaftsgericht (statt der Landwirtschaftsbehörde) einen Vertrag genehmigte (BGH RdL 1956, 201), muß aber auch dann gelten, wenn die Landwirtschaftsgerichte einen vor ihnen geschlossenen Vergleich in Anwendung des Grundstücksverkehrsgesetzes genehmigen.

Der Rechtsbeschwerdeführer hat im Laufe des Verfahrens die Fragen aufgeworfen, ob schon die vergleichsweise Einräumung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines Ankaufsrechtes genehmigungsbedürftig war und ob die Genehmigung des durch Ausübung des Ankaufsrechtes zustandekommenen Kaufvertrages nur für einen bestimmten Kaufpreis ausgesprochen werden durfte. Insoweit handelt es sich aber um Fragen des sachlichen Rechtes, zu denen erst Stellung genommen werden könnte, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre.

Die Rechtsbeschwerde war nach allem als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock